

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.03.2024

Name der Organisation: CONET Technologies Holding GmbH

Anschrift: Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	4
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	5
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	5
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	10
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	12
B5. Kommunikation der Ergebnisse	14
B6. Änderungen der Risikodisposition	15
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	16
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	18
D. Beschwerdeverfahren	19
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	19
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	23
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	25
E. Überprüfung des Risikomanagements	26

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Alexander Elbracht, Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführung hat einen Berichtsprozess etabliert, der i.S.d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - und gegebenenfalls anlassbezogen über die Arbeit und die Ergebnisse des für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Menschenrechtsbeauftragten informiert wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

In dem Berichtszeitraum (01.01.2024 bis 31.03.2024) lag noch keine Grundsatzklärung vor. Vielmehr wurde in dem Berichtszeitraum noch an der Grundsatzklärung gearbeitet, was allerdings zum Ende des Berichtszeitraumes (31.03.2024) noch nicht abgeschlossen war, was vor allem mit der durchzuführenden Risikoanalyse zu begründen ist. Zwischenzeitlich ist die Grundsatzklärung fertiggestellt, kommuniziert und veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für den Berichtszeitraum ist zunächst nur der Bereich Recht & Compliance hervorzuheben, der die Geschäftsführung und die entsprechenden Fachabteilungen bei der Umsetzung der Anforderung an das LkSG berät und aktiv an der Umsetzung mitarbeitet. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der während des Berichtszeitraums (01.01.-31.03.2024) noch nicht abgeschlossen war.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Wir haben mit der Konzeptionierung begonnen, unsere Strategie zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in unsere Prozesse und Abläufe zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine fortlaufende Aufgabe, die während des Berichtszeitraumes (01.01. – 31.03.2024) noch nicht abgeschlossen war.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wir haben ein internes Team gebildet, das mit Fachleuten aus verschiedenen Bereichen besetzt ist, darunter insbesondere Recht & Compliance, Einkauf, Nachhaltigkeit und weitere Verwaltungsbereiche.

Zum Zweck der rechtlichen Validierung von einzelnen Fragestellungen kann der Menschenrechtsbeauftragte zudem externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen und verfügt über ein entsprechendes Budget.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum (01.01.-31.03.2024) wurde mit der Risikoanalyse zwar begonnen, jedoch konnte diese innerhalb des Berichtszeitraumes nicht abgeschlossen werden.

Zur Etablierung einer Risikokartierung unseres eigenen Geschäftsbereichs hat die CONET-Gruppe einen Selbstbewertungsfragebogen entwickelt. Dieser Selbstbewertungsfragebogen wird von Personalabteilungen der CONET-Gruppe beantwortet und dient dazu, potenziell nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen für die Beschäftigten zu identifizieren, systematisch Risiken zu ermitteln und deren Eintrittswahrscheinlichkeit fachlich zu bewerten.

Die CONET-Gruppe bedient sich für die Risikoanalyse ihrer unmittelbaren Lieferanten einer Risikoanalysesoftware. Eine abstrakte Risikoanalyse erfolgt hiernach basierend auf dem Länderrisiko und Branchenrisiko sowie der Einkaufskategorie, unter welcher die bezogenen Waren und/oder Dienstleistungen subsumiert werden können.

Zwischenzeitlich ist die abstrakte sowie konkrete Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Lieferanten erfolgt und abgeschlossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind keine möglichen Verletzungen zur Kenntnis gelangt und die Risikolandschaft hat sich auch nicht verändert. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von eingegangenen Meldungen im Hinweisgebersystem wurden hierbei berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum (01.01.-31.03.2024) wurde mit der Risikoanalyse zwar begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund konnte noch keine Priorisierung der Risiken vorgenommen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für den Berichtszeitraum konnten keine Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken priorisiert werden, da die Risikoanalyse zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Mit der Entwicklung und Konzeptionierung der Präventionsmaßnahmen in Form von Schulungen wurde im Berichtszeitraum begonnen. Zum Ende des Berichtszeitraumes war die Schulung noch nicht fertiggestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für den Berichtszeitraum konnten keine Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken priorisiert werden, da die Risikoanalyse zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Mit der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur generellen Vorbeugung und Minimierung bei unmittelbaren Zulieferern wurde im Berichtszeitraum begonnen. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren die Präventionsmaßnahmen noch nicht fertiggestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Nicht bestätigt

Falls keine Kommunikation an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum (01.01.-31.03.2024) wurde mit der Risikoanalyse zwar begonnen, jedoch wurde sie noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund konnten auch noch keine Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Keine Änderungen, da es sich um den Erstbericht handelt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem: Das Hinweisgebersystem dient dazu, Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Beschwerden und Hinweise zu schädigenden Verhaltensweisen oder Risiken abzugeben.

Interne Audits/Überprüfungen: Regelmäßige interne Audits und Überprüfungen helfen, potenzielle Verletzungen aufzudecken.

Regelmäßige Risikobewertungen: Durch regelmäßige Risikobewertungen werden Risiken im Geschäftsbereich identifiziert. Die Implementierung von Frühwarnsystemen hilft zudem, Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Verletzungen zu verhindern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen gegen Menschen- und Umweltrechte bei unmittelbaren Zulieferern können über öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege (z.B. Hinweisgebersysteme) festgestellt werden. Darüber hinaus können durch Vorort-Prüfungen (Audits) beim Lieferanten Verstöße entdeckt werden.

Zudem werden wir im Rahmen der Geschäftspartner-Compliance vor Aufnahme der Zusammenarbeit unsere Geschäftspartnerprüfungen entsprechend ausweiten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren dient dazu, sämtlichen Interessensgruppen die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Beschwerden und Hinweise zu schädigenden Verhaltensweisen oder Risiken bei der CONET-Gruppe abzugeben.

Darüber hinaus dient das Beschwerdeverfahren der Erfüllung von menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und gewährleistet die Abgabe von Beschwerden und Hinweisen über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken seitens Personen bzw. Personengruppen nach Maßgabe des § 8 LkSG. Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden. Das Beschwerdeverfahren dient sozusagen als Frühwarnsystem, um Hinweise auf Risiken oder Bedrohungen von Rechtsverletzungen zu erhalten, um frühzeitig und unmittelbar darauf reagieren und drohende Schäden abwenden zu können.

Die Beschwerden und Hinweise werden durch die Compliance-Abteilung bearbeitet. Nach Eingang der Beschwerde oder des Hinweises wird eine erste Plausibilitäts- und Relevanzprüfung durchgeführt. Ist die Beschwerde oder der Hinweis plausibel und relevant, wird durch die Compliance Abteilung ein Prüfverfahren eröffnet und der Sachverhalt ermittelt.

Der Hinweisgeber oder Beschwerdeführer wird benachrichtigt, wenn die Bearbeitung des Hinweises oder der Beschwerde abgeschlossen wurde.

Weitere Information hierzu sind in der Verfahrensordnung zu finden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://conet.whistleblower-system.de/api/data/public/documents/Verfahrensordnung_Deutsch_Sie.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Compliance Abteilung der CONET Gruppe ist Bestandteil der Rechtsabteilung und ist allein zuständig für das Beschwerdeverfahren. Hierfür steht ein Team aus zwei Mitarbeitern zur Verfügung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die in das Beschwerdeverfahren eingegebenen personenbezogenen Daten und Informationen werden im Hinweisgebersystem verarbeitet.

Die Einsichtnahme in die Daten ist nur CONET möglich. Der Zugang ist auf einen sehr engen Kreis ausdrücklich autorisierter Personen beschränkt. Dritten ist der Zugang zu den Daten verwehrt.

Alle Daten sind verschlüsselt gespeichert.

Je nach Zweck der Weitergabe werden die Informationen vorher anonymisiert. Personenbezogene Daten werden so lange verarbeitet, wie es zur Aufklärung und abschließenden Beurteilung der Beschwerde erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Daten werden nach Abschluss des jeweiligen Bearbeitungsvorganges im Hinweisgebersystem automatisiert nach den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Bei Gesprächen mit Hinweisgebenden wird auf die bei der CONET-Gruppe herrschende Null-Toleranz Politik in Bezug auf mögliche Vergeltungsmaßnahmen hingewiesen. Ein Verstoß dagegen kann intern zu disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

In dem Berichtszeitraum (01.01. - 31.03.2024) waren wir überwiegend damit befasst, das Risikomanagement aufzusetzen und zu konzipieren. Das ist eine fortwährende Aufgabe. Eine Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung ist daher noch nicht erfolgt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Wir waren im Berichtszeitraum (01.01. - 31.03.2024) noch überwiegend mit der Konzeption des Risikomanagements befasst. Daher waren zu diesem Zeitpunkt auch noch keine entsprechenden Prozesse bzw. Maßnahmen umgesetzt, mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens. Der Prozess hierzu ist in der Verfahrensordnung beschrieben.